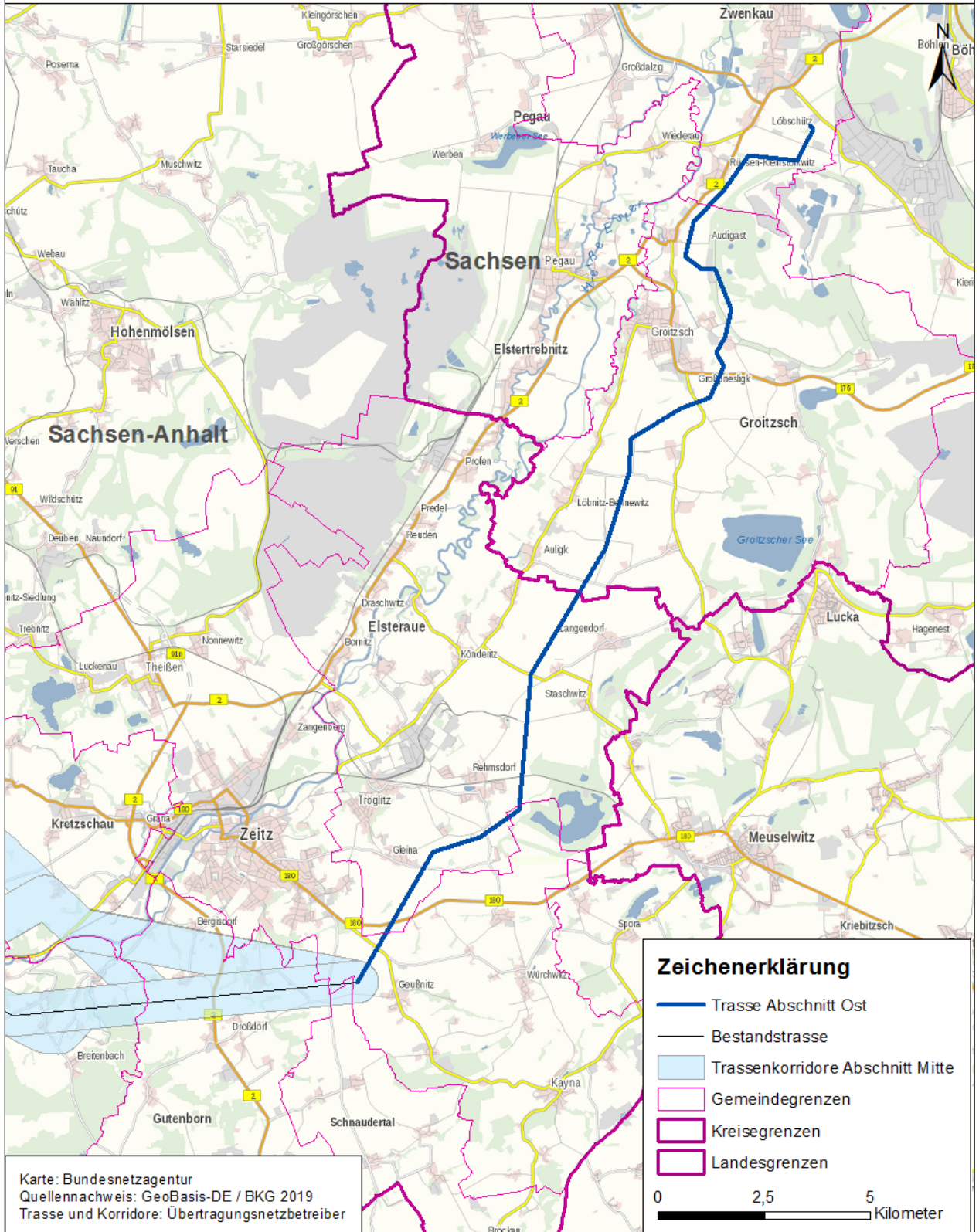


**Freistellungsentscheidung nach § 25 NABEG
und
naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung
nach §§ 17, 15, 14 BNatSchG
für das Vorhaben Nr. 13 des Bundesbedarfsplangesetzes,
Abschnitt Ost**

Vorhabenträger:

50Hertz Transmission GmbH

Übersicht Vorhaben Nr. 13 (BBPIG) Abschnitt Ost, Pulgar - Geußnitz



**Freistellungsentscheidung nach § 25 NABEG
und
naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach §§ 17, 15, 14 BNatSchG
für das Vorhaben Nr. 13 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt Ost**

A. Entscheidung

I. Freistellung vom Planfeststellungsverfahren

Die Ausbaumaßnahme für den Abschnitt Ost (Umspannwerk Pulgar bis Mast 65 bei Geußnitz) von Vorhaben Nr. 13 BBPIG (Pulgar bis Vieselbach), namentlich die Ersetzung des bestehenden 380-kV-Seilsystems durch eine 380-kV-Drehstrom-Höchstspannungsleitung mit temperaturbeständigen Leiterseilen als TAI/Stalum-Seil und die Erhöhung der Masten

- Nr. 37, Gemeinde Groitzsch, Gemarkung Auligk, Flurstück 134, um 2,5 m,
- Nr. 44, Gemeinde Elsteraue, Gemarkung Langendorf, Flur 7, Flurstück 153, um 5 m und
- Nr. 63, Gemeinde Zeitz, Gemarkung Zeitz, Flur 27, Flurstück 1/3, um 2,5 m

sowie die Verstärkung der Gründung durch eine zusätzliche Auflastplatte jeweils an den vier Pfahlfundamenten der Masten

- Nr. 37, Gemeinde Groitzsch, Gemarkung Auligk, Flurstück 134 und
- Nr. 63, Gemeinde Zeitz, Gemarkung Zeitz, Flur 27, Flurstück 1/3,

wird gemäß § 25 Abs. 1, Abs. 4 S. 4 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen von einem förmlichen Planfeststellungsverfahren freigestellt.

II. Planunterlagen

Der Vorhabenträger hat folgende Unterlagen vorgelegt. Sofern nicht anders angegeben, ist der Stand der jeweiligen Unterlage der 29.03.2019.

- Erläuterungsbericht, Seite 1 bis 27, Unterlage 1
- Übersichtspläne jeweils im Maßstab 1 : 25.000, Stand 08.2018, Blätter 1 und 2, Unterlage 2
- Masttabelle, Seite 1 bis 1, Unterlage 3
- Lage-/Rechtserwerbspläne jeweils im Maßstab 1 : 2.000, Stand 08.2018, Blätter 1 bis 29 sowie Blatt 17a, Unterlage 4
- Kreuzungsliste, Seite 1 bis 20, Unterlage 5
- Rechtserwerbsverzeichnis/Eigentümergebilligungen, Seite 1 bis 40 und Seite 1 bis 24, Unterlage 6
- Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) und Prüfung von Minimierungsmaßnahmen in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (EMF), Seite 1 bis 21, inklusive der Lagepläne EMF jeweils im Maßstab 1 : 2.000, Stand 01.2019, Blätter 1 bis 4, Unterlage 7
- Lagepläne Schallpegel jeweils im Maßstab 1:2.000, Stand 01.2019, Blätter 1 und 2, Unterlage 8
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Stand 01.03.2019, Seite 1 bis 102, inklusive der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000, Stand März 2019, Blatt 1 bis 1, der Karte Bestand Biotoptypen / Landnutzung im Maßstab 1 : 25.000, Stand 2. Quartal 2018, Blätter 1 und 2, der Karte ökologische Empfindlichkeit (Qualitätskriterien) im Maßstab 1:25.000, Stand März 2019, Blätter 1 und 2 sowie der Karte Schutzgebiet im Maßstab 1:25.000, Stand März 2019, Blätter 1 und 2, Unterlage 9
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung, Stand 29.03.2019, Seite 1 bis 91, inklusive der Karte Landschaftspflegerischer Begleitplan im Maßstab 1 : 2.000, Stand 4. Quartal 2018, Blätter 1 bis 24 und der Übersicht Blattschnitte im Maßstab 1:25.000, Stand März 2019, Blatt 1 bis 1, Unterlage 10

- Übersicht der vom Vorhabenträger beteiligten Träger öffentlicher Belange (TöB), Stand 28.03.2019, Seite 1 bis 20, Unterlage 11.1
- TöB-Stellungnahmen der jeweiligen oberen Fachplanungs-, Kreis- und Gemeindebehörden sowie der Zweck- und Unterhaltungsverbände, Betreiber von Strom-, Gas-, Öl- und Wasserleitungen, Betreiber von Richtfunk- und Telekommunikationseinrichtungen und Betreiber von Fernstraßen und Bahnanlagen, Unterlage 11.2
- Übersicht der erteilten Einzelgenehmigungen, Stand 14.05.2019, Seite 1 bis 2, Unterlage 11.3
- denkmalschutzrechtliche Genehmigung der Stadt Zeitz vom 07.03.2019, Az. 632203-0152-2019, Seite 1 bis 2, Unterlage 11.3
- denkmalschutzrechtliche Genehmigung des Burgenlandkreises vom 25.03.2019, Az. 4109-00109-19-57, Seite 1 bis 4, Unterlage 11.3
- denkmalschutzrechtliche Genehmigung des Landkreises Leipzig vom 07.05.2019, Az. 365.2/D2019-0132/Kör, Seite 1 bis 6, Unterlage 11.3
- wasserrechtliche Genehmigung des Landkreises Leipzig vom 02.04.2019, Az. 10131/691.713/19/8/Ze, Seite 1 bis 5, Unterlage 11.3
- naturschutzrechtliche Erlaubnis des Landkreises Leipzig für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schnauderaue“ vom 28.03.2019, Az. 10133/364.57/1/104/8/th, Seite 1 bis 2, Unterlage 11.3
- forstrechtliche Genehmigung des Landkreises Leipzig vom 03.06.2019, Az. 10135-85.43/22/8/8, Unterlage 11.3.

III. Eingriffsgenehmigung

Die Genehmigung nach §§ 17 Abs. 1, 15 Abs. 1, Abs. 2, 14 Abs. 1 BNatSchG für den durch die Ausbaumaßnahme des Vorhabens Nr. 13 BBPIG, Abschnitt Ost, verursachten Eingriff in Natur und Landschaft in Form der Ersetzung des bestehenden Seilsystems unter überwiegender Nutzung der Bestandsmasten, der Erhöhung von drei Masten (Masten Nrn. 37, 44 und 63) und der Fundamentverstärkung von zwei Masten (Nrn. 37 und 63) wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt. Die Entscheidungen des Landkreises Leipzig vom 28.03.2019 zum LSG Schnauderaue, vom 02.04.2019 zur wasserrechtlichen Überquerung des Gewässers Schnauder und vom 03.06.2019 zur Forstumwandlung sind einzuhalten und zu beachten.

IV. Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen der Freistellungsentscheidung

- a. Der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH hat die vorgelegten behördlichen Entscheidungen einzuhalten und zu beachten. Dies sind die Entscheidungen
 - der Stadt Zeitz vom 07.03.2019 zum Denkmalschutzrecht,
 - des Burgenlandkreises vom 25.03.2019 zum Denkmalschutzrecht,
 - des Landkreises Leipzig vom 28.03.2019 zur Querung des LSG Schnauderaue, vom 02.04.2019 zur wasserrechtlichen Überquerung des Gewässers Schnauder, vom 07.05.2019 zum Denkmalschutzrecht und vom 03.06.2019 zur Forstumwandlung und
 - der Bundesnetzagentur zur Eingriffsgenehmigung (s. A. III.).
- b. Die zusätzlichen Auflastplatten an den beiden zu erhöhenden Masten Nrn. 37 und 63 sind mit mind. 1,0 m Boden zu überdecken.
- c. Für den Zeitraum der Seilzugarbeiten sind an Kreuzungspunkten (Straßen, Wegen, Bahnstrecken etc.) ausreichend dimensionierte Schutzgerüste aus Holz oder Stahlrohr, ggf. mit Fallschutznetzen, aufzustellen.

2. Nebenbestimmungen der Eingriffsgenehmigung

- a. Bei Erdbauarbeiten, insbesondere dem Ausheben von Gruben für die Fundamentverstärkung der Masten Nrn. 37 und 63, sind Ober- und Unterboden getrennt und außerhalb geschützter und hochwertiger Biotope zu lagern. Nach Beendigung der Arbeiten ist ein geschichteter Wiedereinbau des Bodens vorzunehmen. Zur Trennung des Bodens ist eine Schutzfolie zu verwenden, die verhindert, dass Bodenmaterial nach Beendigung der Baumaßnahmen auf den Flächen verbleibt und die Vegetation schädigt.
- b. Die Zuwegungen sind – wo möglich – auf bereits befestigten Straßen und Wegen einzurichten. Soweit Dauergrünland in Anspruch genommen werden muss, sind Fahrbohlen oder -platten aus Holz bzw. Stahl- oder Aluminiumplatten bzw. Baggermatten auszulegen. Zwischen den Masten Nrn. 20 bis 23, im Randbereich des ehemaligen Tagebaus (Mast Nr. 16) und an den Masten Nrn. 25, 32 und 37 sind aufgrund der schwach bis mittel vernässten Böden Fahrbohlen/-platten bzw. Baggermatten für Zuwegungen und Lagerflächen zu verwenden. Die Befahrung der Maststandorte Nrn. 9, 12, 15, 27, 35 und 36, 46 bis 50 und 52 bis 54 und die Errichtung der Windenplätze, muss zum Schutz der Bodendenkmale in diesen Bereichen durch das Ausbringen von Fahrbohlen/-platten bzw. Baggermatten erfolgen. Ein darüber hinaus gehender Einsatz von Fahrbohlen/-platten bzw. Baggermatten ist vor Ort von der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung (Buchstaben m und n) unter Berücksichtigung der aktuellen Bodenverhältnisse festzulegen. Ggf. entstehende Flurschäden sind nach Bauende zu beseitigen.
- c. Während der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge regelmäßig auf Leckagen zu untersuchen. Das Abstellen der Baufahrzeuge und das Lagern von Baumaterial sind in einer Weise vorzunehmen, die den Eintrag von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser sowie in Oberflächengewässer ausschließt. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Baumaterialien und sonstige abgelagerte Materialien restlos zu entfernen. Innerhalb von Überschwemmungsgebieten ist eine werktägliche Baustellenfreiräumung vorzunehmen. Während Überschwemmungen sind Bauarbeiten untersagt.
- d. Das Anfahren von Bäumen und deren Schädigung ist zu unterlassen. Sofern erforderlich, ist der Schutz von Stämmen und Ästen zu leisten.
- e. Die besonders ausgeprägten Gehölzstrukturen in den Bereichen der Masten Nr. 8 (Obstbaumreihe) und Nr. 37 (Pappelreihe) sind zu erhalten. Ein Rückschnitt dieser Gehölze ist untersagt.
- f. Gehölzbeseitigungen im Sinne einer Rodung außerhalb des Schutzstreifens, die über die genehmigte Waldumwandlung vom 03.06.2019 des Landkreises Leipzig hinausgehen, sind nicht zulässig.
- g. Die Baufeldfreimachung und ein damit verbundener Gehölzrückschnitt ist zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Gleiches gilt für das Lichtraumprofil (3x3 m), welches an bestehenden, von Baufahrzeugen zu befahrenden Wegen ggf. herzustellen ist.
- h. Für jedes zerstörte Nest, welches von einer Art genutzt wird, die ihre Fortpflanzungsstätten i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut nutzt, ist bei Verlust Ersatz zu schaffen. Der an Mast Nr. 37 befindliche Nistkasten ist vor Beginn der Brutsaison abzuhängen und aufzubewahren. Der Nistkasten ist vor der Brutsaison, die auf das Ende der Baumaßnahme folgt, wieder an dem Mast Nr. 37 anzubringen. Sollten weitere mehrjährig genutzte Niststätten beseitigt werden, sind diese durch entsprechende Strukturen (z. B. Brutkörbe) an demselben Mast vor Beginn der Brutsaison, die auf das Ende der Baumaßnahme folgt, wiederherzustellen.
- i. Alle zur Ersetzung des bestehenden Seilsystems und zur Masterhöhung einschließlich der Fundamentverstärkung notwendigen Baumaßnahmen sind im Zeitraum von September bis Januar durchzuführen (Bauzeitenregelung).
- j. Die Baustellenflächen sind in potentiell von Zauneidechsen und Amphibien besiedelten Bereichen unmittelbar vor ihrem Einrichten auf das Vorkommen von Einzelindividuen zu untersuchen. Einzelne Individuen, weniger mobiler Arten – insbesondere der Amphibien – sind dann entsprechend umzutragen. Individuen der Zauneidechse sind aufzusuchen. Diese Maßnahme betrifft insbesondere die krautigen Sukzessionsflächen und vegetationsarme Flächen im Bereich der Masten Nrn. 15 bis 20 (Zauneidechse) sowie Ge-

- hölze und krautige Sukzessionsflächen im Bereich der Masten Nrn. 15 bis 20 und Masten Nrn. 21 bis 24 (Amphibien).
- k. Soweit die vorstehende Bauzeitenregelung (Buchstabe i) eingehalten wird, aber die Informationen der NFG Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V. nicht ausreichen, um festzustellen, welche Arten die auf den Freileitungsmasten befindlichen Nester und Nistkästen nutzen, ist in der Brutsaison des Jahres, in dem die Baumaßnahmen durchgeführt werden, eine Kartierung durchzuführen. Für Fortpflanzungsstätten, die einem mehrjährigen Schutz unterliegen, ist ein entsprechendes Ausgleichskonzept zu erstellen und mit der Bundesnetzagentur sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- l. Bei Nichteinhaltung der Bauzeitenregelung (Buchstabe i) hat der Vorhabenträger dies unter Angabe von Gründen binnen 14 Tagen nach Kenntniserlangung der Bundesnetzagentur und den unteren Naturschutzbehörden darzulegen. Zudem ist unverzüglich ein neues artenschutzrechtliches Konzept mit der Bundesnetzagentur und den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden abzustimmen. Bei diesem Konzept ist folgendes zu beachten:
- Vor der Brutsaison sind alle genutzten Nistkästen und Nester von den Masten zu entfernen. Dauerhaft genutzte Nistkästen sowie mehrjährig genutzte Nester sind vor der Brutperiode an geeignete Strukturen im näheren Umfeld umzuhängen bzw. es ist für Ersatzstrukturen zu sorgen (z. B. Brutkörbe). Die vorhandenen Nistkästen sowie weitere notwendige Nisthilfen sind in Absprache mit den jeweils zuständigen Leitungsbetreibern und der NFG Ökologischen Station Borna-Birkenhain e.V. bspw. an Masten umliegender Leitungen oder ähnlichen, geeigneten (Gehölz-)Strukturen (z. B. Einzelbäumen) anzubringen. Alle Nistkästen bzw. Nisthilfen sind nach Ende der Baumaßnahmen und außerhalb der Brutsaison wieder an die Masten der 380-kV-Bestandsleitung zurückzuhängen. Bei Verlust von mehrjährig genutzten Niststätten (außer Nistkästen) ist Ersatz herzustellen.
 - In Bereichen mit potentiellen Vorkommen von Bodenbrütern sind Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu ist die konkrete Nutzung der Masten durch Brutvögel (Bestimmung der Anzahl der Niststätten inklusive Bestimmung der Arten) im Vorfeld durch eine entsprechende Kartierung während der Brutperiode zu bestimmen.
 - Abhängig von dem vorgesehenen Baubeginn sind Vergrämuungsmaßnahmen in Form der Abschreckung zur Verhinderung der Zweitbrut von Bodenbrütern durchzuführen. Als Abschreckung sind 2 m lange Stangen anzuwenden, an denen ca. 1,5 m langes Absperrband befestigt wird. Innerhalb des Baufeldes sind die Stangen in einem Abstand von 25 m zu errichten.
 - Während der Brutsaison, in der die Baumaßnahmen stattfinden, ist wöchentlich eine Vergrämuung in Form von Verscheuchung durchzuführen.
 - Ergänzend zu den Vergrämuungsmaßnahmen ist durch Kontrollgänge sicherzustellen, dass es zu keinen spontanen Brutansiedlungen auf den zum Bau benötigten Flächen kommt. Sollten Brutplätze festgestellt werden, sind die Gelege auf andere Flächen mit geeigneter Habitatstruktur umzusiedeln. Das konkrete Vorgehen ist hierbei mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- m. Im Bereich der Schnauderaue / Schilfwiesen Cöllnitz ist der vorhandene (Vogel-) Kollisionsschutz (Spiralmarker) zu erhalten bzw. im Bezug zum aktuellen Stand der Technik zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- n. Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die für die ökologische Baubegleitung zuständige(n), fachkundige(n) Person(en) sowie etwaige hinzugezogene Experten für die jeweils relevanten Tiergruppen sind der Bundesnetzagentur sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden frühestmöglich vor Baubeginn schriftlich namentlich zu benennen. Entsprechende Nachweise über die Qualifikationen sind der Bundesnetzagentur sowie den unteren Naturschutzbehörden vor Baubeginn vorzulegen.
- Die ökologische Baubegleitung hat für die Einhaltung und Umsetzung der im vorgelegten LBP genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der hier festgelegten Nebenbestimmungen durch regelmäßige Kontrollen zu sorgen. Zudem ist die Einhaltung

der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Sofern erforderlich, sind Experten für die jeweils relevante Tiergruppe hinzuzuziehen.

Der Bundesnetzagentur und der zuständigen Fachbehörde ist monatlich ein entsprechender Bericht mit Fotodokumentation über die sachgerechte naturschutzfachliche Bauabwicklung vorzulegen.

Werden zudem im Rahmen der Umsetzung der Planung neue Erkenntnisse zum Zustand von Natur und Landschaft sowie Artenschutz gewonnen, die nicht vorhersehbar waren, hat der Vorhabenträger weitere Maßnahmen in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung zu konzipieren und umzusetzen. Das Konzept ist vor der Umsetzung der Bundesnetzagentur und den jeweils zuständigen Fachbehörden zur Abstimmung vorzulegen.

o. Für das Vorhaben ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.

Die mit der Aufgabe betraute fachkundige Person ist der Bundesnetzagentur sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden frühestmöglich vor Baubeginn schriftlich namentlich zu benennen. Ein entsprechender Nachweis über die Qualifikation ist der Bundesnetzagentur sowie den unteren Naturschutzbehörden vor Baubeginn vorzulegen.

Die bodenkundliche Baubegleitung hat für die Einhaltung und Umsetzung der bodenkundlichen Vermeidungsmaßnahmen durch regelmäßige Kontrollen zu sorgen.

Der Bundesnetzagentur und der zuständigen Fachbehörde ist monatlich ein entsprechender Bericht mit Fotodokumentation über die sachgerechte bodenschutzfachliche Bauabwicklung vorzulegen.

Werden zudem im Rahmen der Umsetzung der Planung neue bodenkundliche Erkenntnisse gewonnen, die nicht vorhersehbar waren, hat der Vorhabenträger weitere Maßnahmen in Absprache mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu konzipieren und umzusetzen. Das Konzept ist vor der Umsetzung der Bundesnetzagentur und den jeweils zuständigen Fachbehörden zur Abstimmung vorzulegen.

p. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat eine Koordination unter den Baubegleitungen stattzufinden. Der Bundesnetzagentur ist ein Hauptansprechpartner namentlich zu benennen.

q. Der Beginn und Abschluss der Waldumwandlungsmaßnahme sowie die Fertigstellung der Wiederaufforstung ist gegenüber der zuständigen Forstbehörde und der Bundesnetzagentur schriftlich anzuzeigen.

r. Der Vorhabenträger hat die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur und der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

s. Die zuvor genannten Nebenbestimmungen (Buchstabe a bis r) sind nach Maßgaben des erstellten LBP einzuhalten.

V. Hinweise

Die für die vorliegenden Entscheidungen entstehenden Gebühren und Auslagen bleiben einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B. Begründung

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung

Der Vorhabenträger hat am 15.09.2017 bei der Bundesnetzagentur die Bundesfachplanung für den Abschnitt zwischen Pulgar bis Mast 65 bei Geußnitz beantragt. Der Antrag wurde im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG gestellt. Hierzu hat die Bundesnetzagentur am 14.11.2017 eine Antragskonferenz durchgeführt und im Anschluss daran am 07.02.2018 mit Hilfe der Erkenntnisse aus der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen festgelegt und damit noch ergänzende Unterlagen eingefordert. Am 19.04.2018 hat der Vorhabenträger diese Unterlagen (nach § 8 NABEG) eingereicht, welche am 18.05.2018 seitens der Bundesnetzagentur für vollständig erklärt wurden. Am 07.08.2018 hat die Bundesnetzagentur mit der Entscheidung nach § 12 NABEG eine Trasse für das Vorhaben festgelegt.

2. Allgemeine Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabenträger plant die Übertragungskapazität um ca. 40 % zu erhöhen und die vorhandene, zweissystemige 380-kV-Freileitung durch eine zweissystemige 380-kV-Freileitung mit Hochstrombeseilung auszutauschen. Das Gesamtvorhaben Pulgar – Vieselbach umfasst drei Genehmigungsabschnitte: Abschnitt Ost vom Umspannwerk (UW) Pulgar bis Mast Nr. 65 nahe Geußnitz bei Zeitz; Abschnitt Mitte von Mast Nr. 65 bei Geußnitz bis Mast 155 Bad Sulza und Abschnitt West von Mast 155 bei Geußnitz zum UW Vieselbach.

3. Trassenverlauf Abschnitt Ost

Der Abschnitt Ost hat eine Streckenlänge von ca. 26,5 km und verläuft vom UW Pulgar bis zum Mast Nr. 65 nahe Geußnitz bei Zeitz (siehe Übersichtskarte S. 2). Da es sich in diesem Abschnitt um eine Ausbaumaßnahme in bestehender Trasse handelt, entspricht der geplante Trassenverlauf dem Verlauf der bereits bestehenden 380-kV-Freileitung. Das UW Pulgar wird der Adresse 04442 Zwenkau zugeordnet und befindet sich damit im Landkreis Leipzig, Bundesland Sachsen. Die 380-kV Freileitung verlässt nach ca. 15 km Sachsen und tritt zwischen Mast Nr. 39 und 40 in das Bundesland Sachsen-Anhalt ein. Nach weiteren ca. 11 km endet Abschnitt Ost bei Mast Nr. 65 nahe der Ortschaft Geußnitz, westlich der Landesstraße L196.

4. Technische Angaben

Für die neue Freileitung in 380-kV-Drehstromtechnik soll die Stromtragfähigkeit von bisher 2.500 Ampere auf 3.600 Ampere erhöht werden. Die Trassenachse der bestehenden Freileitung bleibt unverändert. Das bestehende Seilsystem soll durch TAI/Stalum-Seile als temperaturbeständige Leiterseile ersetzt werden. Außerdem sollen 62 der 65 bestehenden Masten nach Durchführung von Anpassungen wie dem Austausch von Ketten bzw. Isolatoren oder einzelnen Diagonalstreben weiter genutzt werden. Die drei Masten Nrn. 37, 44 und 63 müssen zur Einhaltung der erforderlichen Bodenabstände mit einem zusätzlichen sogenannten Schuss um 2,5 m (Masten Nrn. 37 und 63) bzw. 5 m (Mast Nr. 44) erhöht werden. An den zu erhöhenden Tragmasten Nrn. 37 und 63 sind ferner die Fundamente zu verstärken. Hierzu sollen die vier Pfahlfundamente dieser Masten jeweils eine zusätzliche Auflastplatte (in Form eines Plattenfundaments) mit einer Größe von ca. 3,5 m x 3,5 m x 0,7 m (Länge x Breite x Höhe) erhalten. Für die Erhöhung und Ertüchtigung der drei Masten werden Provisorien erforderlich, wenn eine Ausschaltung beider Systeme nur eingeschränkt möglich ist. Sofern bei der Durchführung der Baumaßnahmen Provisorien erforderlich werden, sind diese Flächen bereits bei der Erstellung der Unterlage zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeit im Sinne des UVPG berücksichtigt worden. Im Übrigen wird der bestehende parallele Schutzstreifen auf einen parabolischen Schutzstreifen umgestellt. Dadurch kommt es insgesamt zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch den Schutzstreifen. Lediglich zwischen dem Portal UW Pulgar und Mast 1 ist eine Verbreiterung des Schutzstreifens vorgesehen.

5. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Das Vorhaben ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft herbeizuführen und damit einen Eingriff nach § 14 BNatSchG zu verursachen. Der Verursacher des Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Zur Beurteilung des Eingriffs sowie zur Darlegung der möglicherweise erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach § 17 Abs. 4 BNatSchG ein LBP vorzulegen.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit

- a. Das Vorhaben Nr. 13 ist im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543) nach § 12e Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) als länderübergreifend gekennzeichnet. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des NABEG, vgl. § 2 Abs. 1 NABEG. Folglich ist für dieses Vorhaben grundsätzlich das Erfordernis der Planfeststellung gegeben, vgl. §§ 18, 25 NABEG. Die Zuständigkeit für die Freistellung vom förmlichen Verfahren ergibt sich aus § 31 Abs. 1 NABEG.
- b. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG für die Erteilung der Eingriffsgenehmigung zuständig.
 Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG hat, wenn ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde bedarf oder er von einer Behörde durchgeführt wird, diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet. Das Änderungsvorhaben Nr. 13 BBPIG, Abschnitt Ost, stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar und bedarf als länderübergreifende Höchstspannungsleitung einer behördlichen Zulassung in Form der Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 NABEG oder – wie hier vorgesehen – einer Anzeige nach § 25 NABEG. Hierfür ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG die Bundesnetzagentur zuständig. Entsprechend dem Zweck des § 17 Abs. 1 BNatSchG, durch die Bündelung des Anzeigeverfahrens und der Eingriffsregelung in der Hand einer Behörde die Verfahrensökonomie zu steigern, ist die Bundesnetzagentur mithin auch für die Eingriffsgenehmigung, also die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen, zuständig.
 Für den durch Sachsen verlaufenden Teil der Leitung hat die Bundesnetzagentur die Eingriffsgenehmigung gemäß § 12 Abs. 1 SächsNatSchG i. V. m. §§ 47 Abs. 1, 46 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG im Einvernehmen mit dem Landkreis Leipzig als zuständige untere Naturschutzbehörde zu treffen. Das Land Sachsen-Anhalt hat nicht von der Möglichkeit des § 17 Abs. 1 BNatSchG, durch Landesrecht eine abweichende weitergehende Beteiligung festzuschreiben, Gebrauch gemacht. Daher hat sich die Bundesnetzagentur für den durch Sachsen-Anhalt verlaufenden Teil der Leitung ins Benehmen mit dem Burgenlandkreis als zuständige Naturschutzbehörde zu setzen.
 Das Einvernehmen mit dem Landkreis Leipzig zu den festgelegten Maßnahmen wurde mit Schreiben vom 10.07.2019, Aktenzeichen 10133/364.57/1/104/11/th sowie das Benehmen mit dem Burgenlandkreis mit Schreiben vom 24.07.2019, Aktenzeichen 70.2.0 hergestellt.

2. Ablauf des Freistellungsverfahrens sowie der Eingriffsgenehmigung

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 29.03.2019 die beschriebene geplante Maßnahme angezeigt, die unter A. II (S. 3 f.) aufgelisteten Planunterlagen eingereicht und eine Entscheidung nach § 25 NABEG für das Vorhaben Nr. 13 des BBPIG, Abschnitt Ost vom UW Pulgar bis Mast 65 bei Geußnitz beantragt. Die Anzeige ist am 05.04.2019 bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Zusätzlich beantragt der Vorhabenträger die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß §§ 17, 15, 14 BNatSchG. Mit Erteilung der Eingriffsgenehmigung durch die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Burgenlandkreis bzw. im Einvernehmen mit dem Landkreis Leipzig liegen die Unterlagen für das Anzeigeverfahren vollständig vor.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

1. Planrechtfertigung

Mit Erlass des Bundesbedarfsplans als Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG werden für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, §§ 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG und § 1 Abs. 1 BBPIG. Damit hat der Gesetzgeber verbindlich für die Planfeststellungsebene die Planrechtfertigung festgestellt (Abschnitt 3 NABEG).

Das beantragte Vorhaben wird im Bundesbedarfsplan als Nr. 13 aufgeführt und wurde zudem von der Bundesnetzagentur erneut im Netzentwicklungsplan (NEP) 2030, Version 2017 als Projekt P38 mit der Maßnahme M27 am 22.12.2017 bestätigt.

2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung

Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG vom 07.08.2018 hat die Bundesnetzagentur den Trassenverlauf für den Abschnitt Ost verbindlich festgelegt.

3. Freistellung der Ausbaumaßnahme

Die Rechtsgrundlage für die Freistellung der Ausbaumaßnahme von einem förmlichen (Plangenehmigungs- oder Planfeststellungs-) Verfahren ist § 25 Abs. 1, Abs. 4 S. 4 NABEG.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen stellen sich die geplanten Änderungen als unwesentlich im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 2 NABEG dar.

Grundsätzlich bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen gemäß § 18 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung. Nach § 25 Abs. 1 S. 1 NABEG können unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Eine Änderung oder Erweiterung ist gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 NABEG nur dann unwesentlich, wenn

- nach dem UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist,
 - andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und diese dem Plan nicht entgegenstehen und
 - Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.
- a. Bei der geplanten Ausbaumaßnahme handelt es sich nicht um eine Änderung, für die nach dem UVPG eine UVP durchzuführen ist, § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NABEG. Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG besteht keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Wird – wie hier – ein Vorhaben geändert, für das keine UVP durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die bestehende 380-kV-Freileitung erreicht bereits die in Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwerte. Durch die geplante Ausbaumaßnahme werden diese Prüfwerte (Länge und Nennspannung) erneut erreicht. Denn die Ausbaumaßnahme weist eine Länge von mehr als 15 km auf und wird mit 380-kV-Nennspannung, also mit mehr als 220-kV-Nennspannung, betrieben. Die vom Vorhabenträger vorgelegte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat zur Überzeugung der Bundesnetzagentur geführt, dass die geplante Änderung unter Berücksichtigung der in der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls genannten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Im Rahmen der Erstellung der Unterlage hat der Vorhabenträger die jeweiligen Gebiete gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG berücksichtigt und auf Grundlage angemessener

Untersuchungsräume für jedes Schutzgut eine überschlägige Einschätzung getroffen, ob die geplante Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich überwiegend temporäre baubedingte Wirkungen auf die relevanten Schutzgüter. Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen können als unerheblich eingestuft werden. Die Ersetzung des bestehenden Seilsystems und die Erhöhung der drei Masten sowie der Betrieb der Leitung wirken sich als anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen nur im geringen Maße auf die relevanten Schutzgüter aus.

Insgesamt können erhebliche Umweltauswirkungen auf Menschen und die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die nach der 26. BImSchV einzuhaltenden Grenzwerte von 5 kV/m für die elektrische Feldstärke bzw. 100 Mikrottesla für die magnetische Flussdichte an den untersuchten Immissionsorten sicher eingehalten und deutlich unterschritten werden. Die Gebäude, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und den geringsten Abstand zur Leitungsachse aufweisen, befinden sich im Bereich des Spannungsfeldes der Masten Nrn. 21 bis 22 (Siedlungsannäherung Groitzsch / Brösen, Abstand des Wohngebäudes zur Leitungsachse: ca. 123 m) und im Bereich des Spannungsfeldes der Masten Nrn. 57 bis 58 (Kleingartenanlage „Neuland“, Abstand der Kleingartenanlage zur Leitungsachse: ca. 50 m). Auswirkungen liegen aber nicht erst dann vor, wenn die Grenz- bzw. Immissionsrichtwerte voraussichtlich überschritten werden. Vielmehr sind Umweltauswirkungen bereits dann erheblich, wenn sie an die Grenz- bzw. Immissionsrichtwerte heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass ein Einfluss auf das Ergebnis der Entscheidung nicht ausgeschlossen werden kann. Die ermittelten Werte von 0,1 kV/m (elektrische Feldstärke) und 1,0 Mikrottesla (magnetische Flussdichte) für den Immissionsort Siedlungsannäherung Groitzsch/Brösen bzw. von 0,4 kV/m (elektrische Feldstärke) und 5,7 Mikrottesla (magnetische Flussdichte) für den Immissionsort Kleingartenanlage „Neuland“ unterschreiten die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich.

Der Vorhabenträger hat auch nachvollziehbar dargelegt, dass bei dem Änderungsvorhaben gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV keine verhältnismäßigen Möglichkeiten bestehen, die von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Etwaige Minimierungsmaßnahmen wie Mastneubauten oder Masterhöhungen würden zu einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter führen. Gebäudeüberspannungen sind durch das Vorhaben ausgeschlossen. Es existieren keine Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Die Richtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden ebenfalls deutlich unterschritten und somit eingehalten. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass hinsichtlich der Schallemissionen im Vergleich zur Bestandssituation keine Änderung zu erwarten ist. Bei der Siedlungsannäherung Groitzsch/Brösen (Masten Nrn. 21 bis 22) handelt es sich um ein Mischgebiet. Der nach der TA Lärm einzuhaltende Richtwert von 45 dB(A) wird mit 38,8 dB(A) voraussichtlich unterschritten. In der Kleingartenanlage „Neuland“ (Masten Nrn. 57 bis 58) ist die dauerhafte Wohnnutzung untersagt. Mithin ist nach den LAI-Hinweisen zur Auslegung der TA Lärm in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017 das Schutzinteresse ausreichend gewahrt, wenn 60 dB(A) für die Tageszeit nicht überschritten werden. Dieser Richtwert wird in der Kleingartenanlage mit 44,5 dB(A) voraussichtlich deutlich unterschritten. Die dargestellten Immissionsbeiträge sind aufgrund der voraussichtlichen Unterschreitung um mindestens 6 dB(A) (sog. Irrelevanzschwelle der Nr. 3.2.1 der TA Lärm) als nicht relevant anzusehen.

Durch die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen sind durch die geringfügige dauerhafte Flächeninanspruchnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Der geringe Eingriffsumfang, die kurze Regenerationszeit der betroffenen Biotope und die Möglichkeit der Vermeidung führen zu einer nicht erheblichen Beeinträchtigung. Biotopverbundfunktionen werden aufgrund der fehlenden Zerschneidungswirkung und der nur geringen Erhöhung einzelner Masten nicht beeinträchtigt. Durch die Wirkungsweise des Vorhabens und des bereits vorbelasteten Raumes sind nur während des Baubetriebes Auswirkungen auf die Avifauna zu erwarten. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen wird durch das Vorhaben nicht erforderlich. Die betroffenen Arten besitzen ausreichend Ausweichmöglichkeiten, weshalb die temporäre Flächeninanspruchnahme der notwendigen Zuwegung zu den Baustellenflächen und die mit der Baumaßnahme verbundenen Scheuchwirkung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt. Entsprechend geeignete Vermeidungsmaßnahmen führen zu keiner Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Bei zwei Mastfundamenten kommt es zu einer geringfügigen Erweiterung und damit ist eine zusätzliche, aber kleinflächige Versiegelung verbunden. Eingriffe in wertvolle Böden können bei baubedingten Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Durch die kleinflächige Beeinträchtigung treten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer sehr geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, die keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche vorweisen. Die Baustelleneinrichtungen weisen einen ausreichenden Abstand zu Flüssen, Bächen und Gräben sowie Seen auf, weshalb eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ausgeschlossen werden kann. Bauwerksneugründungen sowie großflächige Mehrversiegelungen oder Maßnahmen zur Grundwasserhaltung sind nicht geplant. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Landschaftsbild wird durch die geringe Wirkintensität des Vorhabens und der Vorbelastung des Raumes mit anthropogenen Strukturen nicht erheblich beeinflusst. Durch die standortgleiche Verstärkung und die Erhöhung der drei Masten Nrn. 37, 44 und 63 kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Aufgrund der geringen projektspezifischen Wirkintensität kommt es zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung wurden neben den schutzgutbezogenen Auswirkungen auch die Belange der Schutzgebiete betrachtet.

Eine Tangierung des Vorhabens von Natura 2000-Gebieten findet nicht statt. Auswirkungen durch das Vorhaben können aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete von mehr als 400 m zur Leitungsachse ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben verläuft in einem Abschnitt durch das LSG „Schnauderaue“. In diesem Abschnitt kommt es unter Erhalt der bestehenden Masten lediglich zu einer Ersetzung des bestehenden Seilsystems. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen wertgebender Bestandteile des LSG ausgeschlossen werden. Gehölzeingriffe sind in diesem Bereich nicht notwendig. Aufgrund der geringen Wirkintensität in Verbindung mit der Vorbelastung des Raumes, können erhebliche Auswirkungen auf das LSG und dessen Schutzzwecke ausgeschlossen werden.

- b. Andere öffentliche Belange sind berührt, jedoch unerheblich, da die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und diese dem Plan nicht entgegenstehen, § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NABEG.

Andere öffentliche Belange sind die nicht bereits mit dem Vorhaben selbst verfolgten öffentlichen Belange. Berührt sind andere öffentliche Belange nicht erst im Falle ihrer Beeinträchtigung. Der Begriff der Berührung ist weiter als der Begriff der Beeinträchtigung.

Eine Berührung anderer öffentlicher Belange scheidet nur aus, wenn das Vorhaben unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt Einfluss auf sie nehmen wird.

Die Belange des Immissionsschutzes hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder sind – wie zuvor bereits festgestellt – nicht beeinträchtigt, jedoch berührt. Eine Berührung ist anzunehmen, wenn sich die Felder erheblich erhöhen können, und wird insbesondere in den Fällen des § 25 Abs. 2 NABEG regelmäßig der Fall sein, sofern die Änderung auf eine nicht nur geringfügige Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Leitung und damit der höchsten betrieblichen Anlagenauslastung im Sinne der 26. BImSchV abzielt.

Ein Fall des § 25 Abs. 2 NABEG ist durch die vorliegende Ausbaumaßnahme nicht gegeben, insbesondere liegt keine Umbeseilung vor. Nach der Legaldefinition der Umbeseilung in § 3 Nr. 1 lit. b) NABEG liegt eine Umbeseilung nur dann vor, wenn die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem einschließlich einer gegebenenfalls hierfür erforderlichen Erhöhung einzelner Masten um bis zu 20 Prozent ohne wesentliche Änderungen des Fundaments einhergeht. Es ist eine Fundamentvergrößerung pro Mast von ca. 4 m² auf 49 m² vorgesehen, mithin liegt eine wesentliche Änderung des Fundaments vor und damit keine Umbeseilung i. S. d. § 3 Nr. 1 lit. b) NABEG.

Die Änderung zielt auf eine nicht nur geringfügige Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Leitung ab. Der Vorhabenträger erhöht durch die vorgesehene Ausbaumaßnahme die Stromtragfähigkeit der Leitung um ca. 40 % von bislang 2.500 Ampere auf 3.600 Ampere. Die höhere Stromtragfähigkeit führt zu einer Erhöhung der magnetischen Flussdichte. Aufgrund leicht veränderter Leiterseilkurven erhöht sich auch die elektrische Feldstärke.

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde hat im Einvernehmen mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der Vorgaben nach den §§ 3 und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV, festgestellt. Das Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 28.06.2019 durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt und mit Schreiben vom 26.06.2019 durch den Landkreis Leipzig erklärt und steht dem Plan nicht entgegen.

Im Übrigen ist der öffentliche Belang des Immissionsschutzes, namentlich des Schalls nicht berührt. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass hinsichtlich der Schallemissionen im Vergleich zur Bestandssituation keine Änderung der Schallemissionen zu erwarten ist. Mithin ist ein Einfluss der Änderungsmaßnahme auf Schallimmissionen unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt ersichtlich.

Weitere öffentliche Belange sind nicht berührt beziehungsweise liegen die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vor und stehen dem Plan nicht entgegen.

Nach § 14 Denkmalschutzgesetz der Länder Sachsen-Anhalt und Sachsen sind Genehmigungen erforderlich, um die im Bereich der Maststandorte Nrn. 37, 44 und 63 geplanten Bodeneingriffe vornehmen zu können. Die entsprechenden denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen der Stadt Zeitz vom 07.03.2019 (Az. 632203-0152-2019), des Burgenlandkreises vom 25.03.2019 (Az. 4109-00109-19-57) und des Landkreises Leipzig vom 07.05.2019 (Az. 365.2/D2019-0132/Kör) hat der Vorhabenträger vorgelegt. Nach § 5 der Rechtsverordnung zum LSG „Schnauderaue“ ist eine Erlaubnis zur Querung des LSG erforderlich. Die Erlaubnis des Landkreises Leipzig vom 28.03.2019 (Az. 10133/364.57/1/104/8/th) hat der Vorhabenträger vorgelegt.

Nach § 26 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz ist für die Überquerung des Gewässers Schnauder eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung des Landkreises Leipzig vom 02.04.2019 (Az. 10131/691.713/19/8/Ze) hat der Vorhabenträger vorgelegt.

Nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz ist eine Waldumwandlungsgenehmigung zur Durchführung der Wiederaufforstung der bei Mast Nr. 16 beanspruchten Forstfläche erforderlich. Die Genehmigung des Landkreises Leipzig vom 03.06.2019 (Az. 10135-854.43/22/8/8) hat der Vorhabenträger vorgelegt.

Die nach §§ 17 Abs. 1, 15 Abs. 1, Abs. 2, 14 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Eingriffsgenehmigung hat die Bundesnetzagentur auf Antrag des Vorhabenträgers unter A. III. dieser Entscheidung getroffen.

Die vorgelegten Genehmigungen stehen dem Plan nicht entgegen.

- c. Rechte anderer werden nicht betroffen oder der Vorhabenträger hat mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen, § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NABEG.

Der Kreis derjenigen, die durch die Ausbaumaßnahme in ihren Rechten betroffen werden, ist der Bundesnetzagentur bekannt und klar abgrenzbar. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass sich für einige Eigentümer, deren Flurstücke bereits im Zuge der Errichtung der Bestandsleitung für die Inanspruchnahme durch die Maststandorte und den Schutzstreifen dinglich gesichert worden sind, keine erstmalige oder stärkere Betroffenheit ergibt. Im Falle einer erstmaligen oder stärkeren Betroffenheit hat der Vorhabenträger mit den hiervon betroffenen Grundstückseigentümern Eigentümerbewilligungen geschlossen. Auf das Rechtserwerbsverzeichnis sowie die eingeholten Eigentümerbewilligungen wird verwiesen.

- d. Die Bundesnetzagentur hat das ihr in § 25 Abs. 1 S. 1 NABEG eingeräumte Ermessen ausgeübt.

Die vorliegende Entscheidung ist verhältnismäßig, denn sie verfolgt einen legitimen Zweck, ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Freistellung der geplanten Ausbaumaßnahme von einem förmlichen Planfeststellungsverfahren ist geeignet, da sie einem legitimen Zweck dient. Der mit der Freistellung verfolgte legitime Zweck liegt einerseits darin, die Verfahrenshoheit der zuständigen Planfeststellungsbehörde sicherzustellen. Andererseits wird mit der Freistellung eine Verfahrensvereinfachung und damit ein Beitrag zur Verfahrensökonomie bezweckt. Die Freistellung ist in der Lage, die angestrebten Zwecke der Sicherstellung der Verfahrenshoheit und der Verfahrensvereinfachung zu fördern. Während einerseits ein zeitlich aufwändiges Planfeststellungsverfahren vermieden wird, bleibt die Verfahrenshoheit der Planfeststellungsbehörde durch diese Entscheidung gewahrt. Denn die Verpflichtung, auch unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen eines Vorhabens anzuzeigen und die Entscheidung der zuständigen Planfeststellungsbehörde hierüber abzuwarten, führt dazu, dass keine Änderungen oder Erweiterungen ohne entsprechende Entscheidung der Behörde umgesetzt werden dürfen. Ferner ist die Freistellung der geplanten Ausbaumaßnahmen von einem förmlichen Planfeststellungsverfahren erforderlich, da keine mildereren Mittel ersichtlich sind, die zur Erreichung des legitimen Zwecks gleich geeignet sind. Im Übrigen ist die Freistellungsentscheidung angemessen. Es besteht kein krasses Missverhältnis zwischen der Freistellungsentscheidung und dem angestrebten Zweck. Während den angestrebten Zwecken der Sicherstellung der Verfahrenshoheit und der Verfahrensvereinfachung einiges Gewicht zukommt, erwachsen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen durch die Freistellungsentscheidung keine Nachteile. Insbesondere führt die Freistellung von einem förmlichen Planfeststellungsverfahren nicht dazu, dass schutzwürdige Rechte anderer unberücksichtigt bleiben. Denn entsprechend der Voraussetzung des § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NABEG hat der Vorhabenträger mit den vom Plan Betroffenen Eigentümerbewilligungen geschlossen.

Auch die Nebenbestimmungen (A. IV. Ziffer 1.) i. S. d. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dieser Entscheidung sind verhältnismäßig. Sie verfolgen den legitimen Zweck der freien Bewirtschaftung in den Bereichen der geplanten Mastverstärkungen sowie der ungehinderten Nutzung von Verkehrswegen und sind geeignet diesen Zweck zumindest zu fördern. Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen erforderlich, da es keine milde-

ren, gleich geeigneten Maßnahmen gibt. Die Nebenbestimmungen stehen auch in keinem krassen Missverhältnis zum angestrebten Zweck, sodass sie angemessen sind. Dem Vorhabenträger erwächst allenfalls der Nachteil, die einzelnen Nebenbestimmungen umsetzen zu müssen. Demgegenüber überwiegt der mit den Nebenbestimmungen beabsichtigte Erfolg in Form der freien Bewirtschaftung im Umfeld der geplanten Mastverstärkungen und der ungehinderten Nutzung von Verkehrswegen.

Im Übrigen werden die Nebenbestimmungen wie folgt begründet:

Zu A. IV. Ziffer 1. a.:

Diese Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der Einhaltung der behördlichen Entscheidungen.

Zu A. IV. Ziffer 1. b.:

Diese Nebenbestimmung soll eine ungehinderte Bewirtschaftung in Bereichen der Auflastplatten ermöglichen.

Zu A. IV. Ziffer 1. c.:

Diese Nebenbestimmung soll die Nutzung der Verkehrswege während der Beseilungsarbeiten ermöglichen.

4. Eingriffsgenehmigung

Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsgenehmigung ist §§ 17 Abs. 1, 15 Abs. 1, Abs. 2, 14 Abs. 1 BNatSchG.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist für den durch das Änderungsvorhaben verursachte Eingriff eine Genehmigung erforderlich.

Durch das Änderungsvorhaben erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Von dem Änderungsvorhaben in Form der Ersetzung des bestehenden Seilsystems unter überwiegender Nutzung der Bestandsmasten sowie der Erhöhung von drei Masten (Masten Nrn. 37, 44 und 63) und der Fundamentverstärkung von zwei Masten (Nrn. 37 und 63) gehen Auswirkungen aus, die auf die Naturgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen wirken. Es kommt durch die Baumaßnahme zu Bodenveränderungen im Bereich der Masten, deren Fundament verstärkt wird, zu Bodenverdichtungen, Einflussnahmen auf den Wasserhaushalt sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere in forstlich genutzten Flächen. Diese Veränderungen führen dazu, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt wird.

Obwohl es zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen in Höhe von 98 m² durch die Fundamentverstärkungen in Form der zusätzlichen Auflastplatte an den Masten Nrn. 37 und 63 kommt, wird die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts aufgrund des Verhältnis zur gesamten Leitung sehr geringen Mehrversiegelungsgrades nicht erheblich beeinträchtigt. Die Maststandorte befinden sich auf Ackerflächen, sodass bereits vor Baubeginn eine anthropogene Überformung des Bodens in diesen Bereichen besteht. Im Anschluss an die Baumaßnahme werden die Platten mit mind. 1,0 m Boden bedeckt. Hierdurch kann der Zustand der Vegetation wiederhergestellt werden und eine ackerbauliche Bewirtschaftung dieser Flächen ist weiterhin möglich. Außerdem kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Durch die vorgesehene Ersetzung des bestehenden Seilsystems bleibt die visuelle Wirkung der Leitung unverändert. Die drei Masten, die um 2,5 bis 5 m erhöht werden, liegen außerhalb geschützter und schützenswerter Landschaftsräume in deutlichen Abständen zueinander über die Leitung

verteilt. Sie bilden keine zusammenhängende Einheit. Die Erhöhungen entfalten kaum wahrnehmbare Wirkungen auf die visuelle Wahrnehmung durch den Menschen. Die nächsten Siedlungen liegen in mehr als 400 m Entfernung. Es handelt sich um eine agrarisch geprägte und vorbelastete Landschaft, die als wenig empfindlich gegenüber Veränderungen einzustufen ist.

Die Ausbaumaßnahme wird überwiegend dem Gebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG gerecht, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Als Verursacher des Eingriffs ist der Vorhabenträger gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff erfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Dem Vorhabenträger sind Nebenbestimmungen aufgegeben worden, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft dienen. Die Nebenbestimmungen i. S. v. § 36 VwVfG sind verhältnismäßig. Sie verfolgen einen legitimen Zweck und sind geeignet, erforderlich und angemessen. Die Nebenbestimmungen zu den Naturgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sind geeignet, da sie der Förderung des angestrebten Zwecks dienen. Der mit den Nebenbestimmungen verfolgte legitime Zweck liegt einerseits in der Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen und andererseits in dem Schutz der betroffenen Naturgüter. Mithin soll die Wahrung des Boden- und Wasserhaushaltes sowie der Schutz und die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt gewährleistet werden. Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen hinsichtlich der betroffenen Naturgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen erforderlich, da es keine mildereren, aber ebenso effektiven Maßnahmen gibt. Ferner sind die Nebenbestimmungen zu den Naturgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen angemessen, da sie nicht in einem krassen Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Der dem Vorhabenträger erwachsende Nachteil besteht allenfalls in der Umsetzung der einzelnen Nebenbestimmung. Demgegenüber liegt der mit den Nebenbestimmungen beabsichtigte Erfolg in der Gewährleistung der Erhaltung und dem Schutz des Bodens sowie des Wassers und der Tier- und Pflanzenwelt im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Aus diesen Gründen sind die aufgegebenen Nebenbestimmungen verhältnismäßig.

Im Übrigen ist der beantragte Eingriff in Natur und Landschaft, resultierend aus der angezeigten Ausbaumaßnahme, nicht vermeidbar. Die angezeigte Ausbaumaßnahme ist als Netzverstärkungsmaßnahme für die Gewährleistung einer stabilen Energieversorgung erforderlich und dient der Sicherstellung der benötigten Übertragungskapazität für die Hauptflussrichtung von Nordost/Ost nach Südwest/West. Der nach Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibende Eingriff ist unvermeidbar, soll die angezeigte Maßnahme die hiermit verbundene, energiewirtschaftliche Zielsetzungen erfüllen. Eine gleich wirksame, gegenüber der Natur und Landschaft günstigere Maßnahme ist nicht ersichtlich.

Als Verursacher besteht für den Vorhabenträger gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG die Verpflichtung, die aus dem Eingriff resultierende verbleibende Beeinträchtigung durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes kann durch eine Ausgleichsmaßnahme vollständig ausgeglichen werden, sodass keine Unzulässigkeit des Eingriffs nach § 15 Abs. 5 BNatSchG vorliegt. Bei dem Eingriff in die Erstaufforstungsfläche bei Mast Nr. 16 handelt es sich um einen auszugleichenden Eingriff. Durch die Einhaltung der forstrechtlichen Waldumwandlungsgenehmigung vom 03.06.2019 des Landkreises Leipzig kann der Eingriff in die Aufforstungsfläche mit einer Größe von 600 m² auch im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG durch die vollumfängliche standortgleiche Wiederaufforstung ausgeglichen werden.

Die Nebenbestimmungen (A. VI. Ziffer 2.) dieser Entscheidung dienen der Sicherstellung, dass keine Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG auftreten. Zudem dienen die Nebenbestimmungen der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Zusätzlich erfolgt zu folgenden Nebenbestimmungen eine Begründung:

Zu A. IV. Ziffer 2. a.:

Die Fundamentverstärkung an den Masten Nrn. 37 und 63 erfordert den Aushub von Boden. Diese Nebenbestimmung vermindert die Störung des Bodengefüges.

Zu A. IV. Ziffer 2. b.:

Durch die Ausbaumaßnahme kann es insbesondere in den in der Nebenbestimmung genannten Bereichen zu Bodenverdichtungen und damit zu nicht reversiblen Schäden des Bodenhaushaltes kommen. Dies kann zudem zu Beeinträchtigungen des Pflanzenwachstums und des belebten Bodens führen. Die Nebenbestimmung führt zu einer Minderung dieser Schäden.

Zu A. IV. Ziffer 2. c.:

Bei einem möglichen Eintrag von Schadstoffen in den Boden könnte es zu einer Schädigung und Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes und des Wasserhaushaltes kommen. Die Nebenbestimmung führt zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge und zum Schutz des Bodens- und Wasserhaushaltes.

Zu A. IV. Ziffer 2. d.:

Bei der Einrichtung der Baustelle und während der Baumaßnahme kann es zu Gehölzbeschädigungen kommen. Die Nebenbestimmung führt zum Schutz und der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gehölze.

Zu A. IV. Ziffer 2. e.:

In den Bereichen der Masten Nrn. 8 und 37 befinden sich besonders ausgeprägte Gehölzstrukturen, die zu erhalten sind und an denen kein Rückschnitt erfolgen darf. Die Nebenbestimmung führt zum Schutz und der Vermeidung von Beeinträchtigungen der besonders ausgeprägten Gehölzstrukturen.

Zu A. IV. Ziffer 2. f.:

Die Nebenbestimmung vermeidet weitere Gehölzbeseitigungen im Sinne einer Rodung außerhalb des Schutzstreifens, die über die genehmigte Waldumwandlung vom 03.06.2019 des Landkreises Leipzig hinausgehen.

Zu A. IV. Ziffer 2. g.:

Die Nebenbestimmung schützt den Brutvogelbestand und vermeidet eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit an den an geplanten Baustellenflächen (Zuwegung, Lagerung) angrenzenden Brut- und Aufzuchtplätzen.

Zu A. IV. Ziffer 2. h.:

Durch die Nebenbestimmung werden die Nistmöglichkeiten für Brutvögel vor Beeinträchtigungen bewahrt.

Zu A. IV. Ziffer 2. i.:

Die Nebenbestimmung schützt die im Bereich der Freileitung vorkommenden Brutvögel.

Zu A. IV. Ziffer 2. j.:

Hierdurch werden Beeinträchtigungen einzelner Individuen der Zauneidechsen oder Amphibien vermieden und die vorkommenden Arten geschützt.

Zu A. IV. Ziffer 2. k.:

Durch die Nebenbestimmung werden die Nistmöglichkeiten für Brutvögel vor Beeinträchtigungen bewahrt.

Zu A. IV. Ziffer 2. l.:

Die Nebenbestimmung schützt die vorkommenden Arten und vermeidet, dass diese beeinträchtigt werden.

Insbesondere die ökologische Funktion der von der Ausbaumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt durch das Umhängen der Nistkästen erhalten. Außerdem stellen die Vergrämungsmaßnahmen in Form von Verscheuchung und die Kontrollgänge für Bodenbrüter sicher, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz bzw. eine Zweitbrut anlegt und somit keine Individuen getötet werden.

Zu A. IV. Ziffer 2. m.:

Die vorkommenden Vogelarten werden durch die Einhaltung der Nebenbestimmung geschützt. Zudem dient die Nebenbestimmung der Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen.

Zu A. IV. Ziffer 2. n.:

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen und zum Schutz des Naturhaushalts ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen durch die ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Zu A. IV. Ziffer 2. o.:

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen und zum Schutz des Bodens ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen durch die bodenkundliche Baubegleitung zu gewährleisten.

Zu A. IV. Ziffer 2. p.:

Diese Nebenbestimmung dient der Sicherstellung des reibungslosen und koordinierten Ablaufs der Baubegleitung.

Zu A. IV. Ziffer 2. q.:

Zur Sicherstellung der sach- und fristgerechten Durchführung der Waldumwandlung und Wiederaufforstung, dient diese Nebenbestimmung.

Zu A. IV. Ziffer 2. r.:

Diese Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der festgelegten Maßnahmen.

Zu A. IV. Ziffer 2. s.:

Diese Nebenbestimmung dient der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie dem Schutz der Natur und Landschaft.

IV. Hinweise

Bei der Freistellungsentscheidung nach § 25 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 4 NABEG handelt es sich um eine kostenpflichtige Amtshandlung i. S. d. § 30 Abs. 1 Nr. 4 NABEG. Obwohl § 30 Abs. 1 Nr. 4 NABEG auf Entscheidungen nach § 25 S. 6 NABEG verweist, ist damit auch die vorstehende Freistellungsentscheidung gemeint. Denn die Regelung des § 25 S. 6 NABEG a. F. ist identisch mit der Regelung des § 25 Abs. 4 S. 4 NABEG (in der Fassung ab dem 17.05.2019).

Für die Eingriffsgenehmigung können gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 15 BNatSchG Gebühren und Auslagen entstehen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Ines Reichel

Abteilung Netzausbau, RefL 805